



Wie läuft das Planfeststellungsverfahren für den Tunnel ab?

Das Planfeststellungsverfahren für die Bahnunterführungen am Bahnhof beginnt. Wie genau läuft es ab und wie geht es danach weiter?

Was genau verbirgt sich hinter dem Bauprojekt Unterführung L90?

Der Bahnübergang in Werder (Havel) ist stark frequentiert, die Schranken sind häufig geschlossen. Die L90 als Verbindung vom Norden zum Süden Werders ist dann unterbrochen. Der derzeitige Bahnübergang ist mit einer Schranke ausgestattet. Am Bahnhof gibt es eine Unterführung, die mit zwei Aufzügen ausgestattet ist. Ersetzt werden soll der derzeitige Übergang durch eine Unterführung für Kraftfahrzeuge in der jetzigen Straßenachse sowie durch eine neue bodengleiche Unterführung am Bahnhof für Radfahrer und Fußgänger. Eine Simulation des Landestraßenbetriebs zeigt, wie das einmal aussehen wird: [L90 - Plan für die Bahnunterführung in Werder \(Havel\) - YouTube](#)

Warum wird dafür ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt?

Ein Planfeststellungsverfahren ist regelmäßig dann durchzuführen, wenn durch ein konkretes raumbezogenes Vorhaben eine Fülle von öffentlichen und privaten Belangen berührt wird, die sinnvollerweise nur durch ein einziges, bei einer Behörde (Planfeststellungsbehörde) durchgeführtes Verwaltungsverfahren bewältigt werden kann. Das ist in diesem Projekt der Fall.

Welche Maßnahmen verbergen sich hinter dem Begriff „Planfeststellungsverfahren“?

Ein Planfeststellungsverfahren dient als formalisiertes Verwaltungsverfahren der Erlangung des Baurechts für Infrastrukturmaßnahmen. Es setzt sich zusammen

- aus dem Anhörungsverfahren, in dem die betroffenen Behörden, Eigentümer und sonstigen Betroffenen ihre Position zum Projekt vortragen können und
- der abschließenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Der Planfeststellungsbeschluss wird unter Abwägung aller durch das Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange getroffen.

Weitere umfassende Details zum Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens sind auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr beschrieben: [Anhörung und Planfeststellung | Landesamt für Bauen und Verkehr \(LBV\) \(brandenburg.de\)](#)

Was ist Sinn und Zweck eines Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung?

Das Anhörungsverfahren dient der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, mit Einwendungen oder Hinweisen an der jeweiligen Planung mitzuwirken, unabhängig davon, ob sie (z. B. durch Grundstücksbeanspruchung oder Lärmimmissionen) betroffen werden. Auch die beteiligten Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange haben die Möglichkeit, mit Stellungnahmen oder Hinweisen an der jeweiligen Planung mitzuwirken.

Wie lange dauert ein Planfeststellungsverfahren?

Im Durchschnitt ist mit einer Dauer von etwa zwei bis drei Jahren zu rechnen. Wenn im Anhörungsverfahren sehr viele Einwendungen und Stellungnahmen eintreffen und sich aus der diesbezüglichen Bearbeitung die Notwendigkeit weiterer Abstimmungen



oder Planänderungen ergibt, hat dies dann auch gegebenenfalls Auswirkungen auf die Verfahrensdauer.

Wie funktioniert das Anhörungsverfahren für die Bahnunterführungen in Werder konkret?

Mit dem an die Anhörungsbehörde gerichteten Schreiben vom 22.09.2023 hat der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als Vorhabenträger die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Mit einem ebenfalls an die Anhörungsbehörde gerichteten Schreiben vom gleichen Tag trat die Stadt Werder (Havel) dem Antrag bei. Planfeststellungsbehörde ist das Landesamt für Bauen und Verkehr.

Die Planfeststellungsunterlagen werden in der Zeit vom 3. Januar bis zum 2. Februar 2024 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Werder (Havel) öffentlich ausgelegt. Um vorherige Anmeldung für die Einsicht in die Unterlagen wird gebeten, per E-Mail an bauamt@werder-havel.de oder telefonisch unter 03327/783-120. Weitere Auslegungen erfolgen in der Stadtverwaltung Beelitz, in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), in der Gemeinde Kloster Lehnin sowie im Amt Beetzsee.

Die Bekanntmachung über die Auslegung in Werder ist im Amtsblatt vom 23. November 2023 erfolgt. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Weitere Details zum Auslegungsverfahren und zu den Einwendungen sind im Amtsblatt vom 23. November (Seiten 7 und 8) dargestellt: Download des Amtsblatts vom 23.11.2023 (werder-havel.de).

Erfolgt die Auslegung der Unterlagen auch im Internet?

Ja, die digitalen Planunterlagen werden im Auslegungszeitraum auch auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr in der Rubrik „Landesstraßen“ veröffentlicht: [Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg \(o-sp.de\)](https://o-sp.de)

Was passiert mit Bedenken beziehungsweise Einwendungen?

Die Einwendungen der Bürger und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange leitet die Planfeststellungsbehörde dem Träger des jeweiligen Vorhabens zu. In diesem Fall ist das der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

Gibt es Eingangsbestätigungen für Einwendungen?

Für eingehende Einwendungen werden grundsätzlich keine Eingangsbestätigungen durch die Anhörungsbehörde verschickt. Es wäre auch in Verfahren mit vielen Einwendungen ein zu großer bürokratischer Aufwand, der auf Kosten der eigentlichen fachlichen und sachlichen Auseinandersetzung mit den Bürgerbedenken ginge.

Was geschieht mit den Einwendungen im weiteren Verfahren?

Der Vorhabenträger setzt sich mit den Argumenten aus den Einwendungen fachlich auseinander und erwidert hierauf. Das können zum einen Erläuterungen zum Standpunkt des Vorhabenträgers auf die vorgebrachten Argumente sein oder auch mögliche Änderungen am Plan, wenn der Vorhabenträger dies für angeraten und vertretbar hält.



Diese Erwiderungen werden den Einwendern von der Anhörungsbehörde in der Regel zusammen mit der Einladung zu einem Erörterungstermin zugeschickt. Bei großen Verfahren ist dies oft erst mehrere Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist der Fall.

Was passiert, wenn der Plan im laufenden Verfahren geändert wird?

Bei einer Planänderung übergibt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (als Vorhabenträger) der Anhörungsbehörde die entsprechend geänderten Unterlagen. Alle neu oder anders Betroffenen werden von der Anhörungsbehörde direkt angeschrieben. Bei sehr umfangreichen Planänderungen müssen die Unterlagen gegebenenfalls erneut nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt werden.

In jedem Falle besteht bei Planänderungen die Möglichkeit, innerhalb einer mitgeteilten Frist erneut Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Anhörungsbehörde schriftlich einzureichen. Auch zu diesen Stellungnahmen und Einwendungen erstellt der Vorhabenträger Erwiderungen.

Wofür gibt es einen Erörterungstermin?

Alle zum Erörterungstermin Geladenen - das sind neben den betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange etc. die Bürger, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben - können im Termin ihre Argumente nochmals vortragen und erklären, ob sie mit den Erwiderungen des Vorhabenträgers einverstanden sind.

Was passiert nach Abschluss eines Anhörungsverfahrens?

Die ausgelegten Planunterlagen, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die Einwendungen der Bürger, die Niederschrift über den Erörterungstermin und die Stellungnahme der Anhörungsbehörde über den Verlauf des Anhörungsverfahrens werden an die Planfeststellungsbehörde übergeben.

Die Planfeststellungsbehörde erlässt daraufhin den Planfeststellungsbeschluss. Als wesentlicher Entscheidungsteil werden alle vorgetragenen Belange und nicht ausgeräumten Bedenken gegenseitig abgewogen. Es werden Auflagen gegenüber dem Vorhabenträger erteilt, um gegebenenfalls nachteilige Wirkungen auf die Rechte anderer zu reduzieren oder zu vermeiden.

Wie erfolgt die Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses?

Der Planfeststellungsbeschluss wird von der Planfeststellungsbehörde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie dem Träger des Vorhabens mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen privater Einwender vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sie erfolgen im Amtsblatt für Brandenburg sowie in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine Zeitung (MAZ) und Potsdamer Neueste Nachrichten (PNN).

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit je einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Stadtverwaltung Werder (Havel), in der Stadtverwaltung Beelitz, in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), in der Gemeinde Kloster Lehnin sowie im Amt Beetzsee zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die diesbezügliche ortsübliche Bekanntmachung über den Ort und die Zeit der Auslegung erfolgt in den jeweiligen Amtsblättern.



Welche Rechtswirkungen entfaltet die Planfeststellung?

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt. Ist der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf der Klagefrist unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen.

Was bewirkt eine Veränderungssperre?

Die Veränderungssperre bewirkt, dass auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme keine wesentlich wertsteigernden oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Die Veränderungssperre gilt ab dem Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren, im Falle der L 90 ab dem 3. Januar 2024.

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, sind von der Veränderungssperre nicht berührt. Dies gilt zum Beispiel für die Fertigstellung eines vor Auslegung des Planes bereits baurechtlich genehmigten beziehungsweise genehmigungsfreien und begonnenen Gebäudes. Von der Sperre ebenfalls unberührt bleiben Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Ab wann gilt ein Vorkaufsrecht für den Träger des Vorhabens?

Ein Vorkaufsrecht steht dem Vorhabensträger an den von der Planung betroffenen Flächen mit Beginn der Veränderungssperre, im Falle der L 90 ab dem 3. Januar 2024, zu.

Wie erfährt man, welches Gericht zuständig ist, um Rechtsmittel gegen einen Planfeststellungsbeschluss einzulegen?

Der Planfeststellungsbeschluss wird mit einer sogenannten Rechtsbehelfsbelehrung versehen, in welcher das zuständige Verwaltungsgericht (im Falle der L 90: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg) benannt wird. Außerdem wird in der Rechtsbehelfsbelehrung darauf hingewiesen, dass gegen den Planfeststellungsbeschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden kann.

Wann werden Fragen zur konkreten baulichen Umsetzung der Eisenbahnunterführungen beantwortet?

Fragen zur konkreten baulichen Umsetzung können jederzeit in Schriftform bei der Stadt Werder (Havel) eingereicht werden. Eine Beantwortung wird dann zeitnah über die Stadt beziehungsweise den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg erfolgen.

Wie erfolgt die Grundwasserabsenkung für das Projekt?

In Bereichen mit anstehendem Grundwasser bei der Herstellung der Baugruben werden Großbohrpfähle eingebracht, die die Baugrube umschließen. Innerhalb der Großbohrpfähle wird eine Sohle aus Unterwasserbeton eingebracht, welche vertikal mit Mikroverpresspfählen in den Untergrund verankert wird. Anfallendes Wasser kann so aus der Baugrube abgepumpt werden. Es erfolgt keine Grundwasserabsenkung.

In Bereichen, die oberhalb des Grundwassers hergestellt werden, wird die Baugrube im Schutze von Trägerbohlwänden hergestellt. Die Stahlträger werden dabei im



Bereich der Bebauung erschütterungsarm, zum Beispiel durch vorbohren, eingebracht. Zwischen den Träger erfolgt eine Holzausfachung.

Welche Auswirkungen hat das Baugeschehen auf die anliegenden Gebäude und Grundstücke?

Da keine Grundwasserabsenkung geplant ist, sind in diesem Zusammenhang keine Auswirkungen auf die Gebäude und Grundstücke zu erwarten.

Um die Anlieger, den Bauherrn und auch die ausführenden Firmen im Rahmen von Baumaßnahmen abzusichern, wird vor Ausführung im Zuge der Beweissicherung generell eine Bestandsaufnahme an den im Umfeld befindlichen Gebäuden, Anlagen einschließlich der Grundstücke durchgeführt. Dem wird auch hier, bedingt durch die räumliche Nähe der Baustelle zur Bebauung, entsprochen.

Sollte es Vorschädigungen z.B. Risse an Gebäuden geben, werden diese zum Beispiel mit Gipsmarken versehen, damit diese im Zuge des Baugeschehens beobachtet und überwacht werden können.

Zu welchem Zeitpunkt im Verfahren werden die Grundstücke und Gebäude von einem Bausachverständigen seitens des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg begutachtet?

Im Zeitraum von drei bis sechs Monaten vor dem geplanten Baubeginn werden die Grundstücke und Gebäude von einem Bausachverständigen begutachtet. Die Beauftragung erfolgt hier entsprechend des Planungsfortschrittes durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

Die Beweissicherung wird sich zumindest auf die Lage des Objekts, den baulichen Zustand vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten erstrecken.

Wird bis zum Baubeginn der Maßnahme die vorhandene L90 noch einmal in Stand gesetzt?

Ja. Geplant ist eine Deckenerneuerung und geringfügige Verbreiterung im Abschnitt zwischen dem ovalen Kreisverkehr und dem Bahnübergang sowie eine temporäre Verbesserung des Knotenpunktes (Kreuzung) Kesselgrundstraße / Phöbener Straße (L90). Die Planungen für beide Maßnahmen laufen.

Bei der vorübergehenden Inanspruchnahme der Grundstücke während der Bauzeit werden die Vorgärten zurückgebaut. In welchem Umfang werden die Vorgärten wiederhergestellt und gibt es eine Entschädigung?

Die Planfeststellung regelt nur dem Grunde nach die mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehenden Entschädigungsfragen. Detaillierte Festlegungen werden im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit den einzelnen Eigentümern getroffen.

Diesbezüglich werden sich die Vertreter des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg rechtzeitig vor Baubeginn mit allen betroffenen Eigentümern in Verbindung setzen. In jedem Falle wird für die bauzeitliche Inanspruchnahme eine Entschädigungszahlung (Nutzungsentgelt) geleistet. Darüber hinaus werden selbstverständlich auch Entschädigungszahlungen für alle im betroffenen Bereich zu beseitigenden baulichen Anlagen (zum Beispiel Zäune, Tore, weitere feste Einbauten) sowie für alle zu beseitigenden Bäume und Gehölze geleistet. Neben



Entschädigungszahlungen sind auch individuelle Absprachen zum Beispiel zur Wiederverwendung von Zäunen, Toren, Einbauten, Befestigungsmaterial vorhandener Wege und gegebenenfalls Gehölzen möglich.

Die jeweiligen Entschädigungsansprüche werden durch Sachverständige ermittelt, auf dieser Grundlage wird der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (als Vorhabensträger) allen betroffenen Eigentümern Entschädigungsangebote unterbreiten.

Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert (Tiefenlockerung zur Wiederherstellung der Wasserdurchlässigkeit und Vegetationsfähigkeit). Anschließend werden diese Flächen mit einer Rasenansaat versehen. Die Grundstücke werden in Absprache mit den Eigentümern mit Abschluss der Bauleistung wieder verschlossen. (Einbau von Toren und Zäunen).

Wie gehen Betroffene vor, wenn während der Bauzeit ein Schaden am Privateigentum festgestellt wird?

Während der Baumaßnahme werden die Ansprechpartner seitens des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (örtliche Bauüberwachung) und der Baufirma mit Namen, E-Mail und Telefonnummer bekanntgegeben. Das erfolgt dann im Zuge einer Abendveranstaltung zum Bauanlauf mit den Anwohnern.

Sollte es Schäden am Privateigentum geben, so können diese dann benannten Personen von den Anwohnern kontaktiert werden. Gegebenenfalls kann am Baubüro ein entsprechender „Sorgen“-Briefkasten zur Verfügung gestellt werden.

Ist die Befahrbarkeit für Rettungsdienste, Fahrdienste, Pflegedienste, Müllfahrzeuge und ähnliches jederzeit gewährleistet?

Im Rahmen der verschiedenen Bautätigkeiten, werden die Zufahrten für Rettungsdienste, Fahrdienste, Pflegedienste möglich sein. Gegebenenfalls ist hier mit kurzzeitigen Einschränkungen zu rechnen.

Die Entsorgungsleistungen werden gegebenenfalls über die Baufirma abgewickelt. Hier wird es zu einem Einsammeln und zum jeweiligen Rücktransport der Müllbehälter zu einem Sammelplatz kommen.

Wie erfolgt der Umleitungsverkehr während der Baumaßnahme? Wird der Bahnübergang in Kemnitz diesbezüglich ertüchtigt?

Bei Durchführung der Straßenbauarbeiten an der Landesstraße muss der Verkehr dieser Straße, voraussichtlich beginnend im Jahr 2030, für einen Zeitraum von etwa 30 Monaten über folgende öffentliche Straßen umgeleitet werden:

- Eisenbahnstraße ↔ Gemeindestraße „Kemnitzer Straße“ ↔ Gemeindestraße „Kemnitzer Chaussee“ ↔ Gemeindestraße „Dicke Eiche“ ↔ Gemeindestraße „Kemnitzer Dorfstraße“ ↔ Bahnübergang “ ↔ Gemeindestraße „Fuchsberg“ ↔ L 90 (Phöbener Chaussee) in Werder (Havel) OT Kemnitz.

Die nördlichen Wohngebiete der Stadt Werder (Havel) sind für Kraftfahrzeuge vom Stadtzentrum dann nur über die vorstehende Umleitungsstrecke und die L 90 (Phöbener Chaussee bzw. Phöbener Straße) erreichbar.



Eine bauliche Ertüchtigung am Bahnübergang in Kemnitz ist nicht vorgesehen.
Hinsichtlich der Verkehrslenkung im Zuge der Umleitungsverkehre wird dieser Bereich noch einmal überprüft.

Stand: 07.03.2024